

Kriterien zur Zuerkennung von Fortbildungspunkten bei Online-Veranstaltungen der Kategorien D und I

Nr. 1

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter errichtet in enger Abstimmung mit der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) das von ihm beschriebene Lernsystem und integriert dieses in die von ihm zur Verbreitung der Fortbildungsinhalte genutzten Medien. Hierzu erstellt der Veranstalter die Fortbildungsinhalte zu geeigneten Schwerpunktthemen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die von den Nutzern des Lernsystems an den Veranstalter übermittelten Antworten auf die vom Veranstalter gestellten Prüfungsfragen in einem standardisierten Verfahren zu korrigieren und zu bewerten. Die Prüfungsfragen müssen unabhängig von dem vom Veranstalter zur Wissensvermittlung eingesetzten Medium (Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine

Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form sowie Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form) entsprechend Ziffer 1.4.5 der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung ausgestaltet sein. Den Nutzern des vom Veranstalter angebotenen Lernsystems wird für jede Teilnahme an einer Übungseinheit vom Veranstalter die Anzahl der von ihnen richtig beantworteten Prüfungsfragen mitgeteilt oder zumindest am Ende eines Kalenderjahres eine Bescheinigung über die Beantwortung der Prüfungsfragen und das dabei von ihnen erzielte Ergebnis unter Angabe des jeweiligen Teilnahmedatums sowie die Anzahl der erworbenen Fortbildungspunkte ausgestellt.

- (2) Bevor der Veranstalter die von ihm für die Fortbildungsveranstaltung verwendeten Inhalte (Texte, gegebenenfalls auch Fotos und sonstige Abbildungen sowie Bewegtbilder) erstmals veröffentlicht und/oder den Teilnehmern überlässt, erhält die BLÄK einen gesonderten Zugang auf die Lerninhalte. Der Veranstalter sowie der ärztliche Leiter legt der BLÄK auf Anfrage dabei zugleich die von ihm unterzeichnete Konformitätserklärung (Anlage 1) und die Bestätigung der Gutachter (Anlage 2) vor. Die Lerninhalte dürfen den

Teilnehmern des vom Veranstalter angebotenen Lernsystems erst zugänglich gemacht werden, wenn sie von der BLÄK freigegeben wurden.

Wenn und soweit die BLÄK den Veranstalter dazu auffordert, an den Fortbildungsinhalten noch Änderungen vorzunehmen, sind die geänderten Fortbildungsinhalte vor deren Veröffentlichung erneut der BLÄK zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabeerklärung der BLÄK erfolgt in elektronischer Form.

Wird die Zustimmung gleich aus welchem Grund nicht erteilt, so dürfen die davon betroffenen Inhalte den Nutzern des Lernsystems ohne die geforderten Korrekturen nicht als von der BLÄK zum Erwerb von Fortbildungspunkten anerkannte Übungseinheit zugänglich gemacht werden.

Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, jedem Teilnehmer eine schriftliche, vom Veranstalter unterschriebene Teilnahmebestätigung auszugeben und eine Kopie dieser Teilnahmebestätigung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren sowie der BLÄK auf Verlangen vorzulegen. Diese Teilnahmebestätigung ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung des von der BLÄK für jedes Fortbildungsmodul übersandten Anerkennungsschreibens unter Angabe von Name und Anschrift des Teilnehmers, des jeweiligen Teilnahmedatums sowie der Veranstaltungsnummer (VNR), des Veranstaltungstitels und der entsprechenden Fortbildungspunkte auszustellen. Die sogenannte einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des teilnehmenden Arztes und die von der BLÄK vergebene Veranstaltungsnummer sind vom Veranstalter auf dem Wege der Datenfernübertragung an den unter der Adresse www.eiv-fobi.de zugänglichen und eigens zu diesem Zweck eingerichteten Server zu übermitteln.

Der Veranstalter verpflichtet sich, diese Übermittlung mit Einwilligung der teilnehmenden Ärzte der BLÄK innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Beantwortung der Prüfungsfragen durch die Teilnehmer vorzunehmen.

Nach Eingabe aller Daten zu dem vom Veranstalter entwickelten Lernsystem und den vom Veranstalter angebotenen Fortbildungsmodulen unter www.blaek.de → [Fortbildung](#) → [Anmeldung einer Fortbildungs-Veranstaltung](#) → Online-Tool: Anmelden einer Veranstaltung → Kategorie D sowie Kategorie I erhält der Veranstalter die Freigabe der Module mit einer gesonderten Veranstaltungsnummer für jedes vom Veranstalter angebotene Modul.

- (3) Der Veranstalter stellt sicher und garantiert, dass die von ihm verwendeten Fortbildungsinhalte
- sorgfältig recherchiert und erstellt wurden,
 - dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu dem jeweiligen Schwerpunktthema entsprechen,
 - der Fortbildungsordnung (FO) sowie der hierzu erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
 - die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“, jeweils aktueller Stand) berücksichtigen,
 - frei von wirtschaftlichen und/ oder ideologischen und/oder konfessionellen Interessen sind,
 - keine inhaltlichen Fehler aufweisen.

Das vom Veranstalter entwickelte Lernsystem darf keine Firmen- und/ oder Produktwerbung und keine Empfehlungen für bestimmte Hersteller von Arzneimitteln und/ oder Medizinprodukten enthalten. Das Lernsystem darf auch keine firmen- und/oder produktbezogenen Informationen über die Erzeugnisse bestimmter Hersteller vermitteln und keine Firmen- und/ oder Produktabbildungen enthalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte in den von ihm und/oder unter seiner Mitwirkung veröffentlichten Fortbildungsinhalten – gleich in welchem Medium (z.B. Druckschriften, Internet, Rundfunk), zuzulassen. Sämtliche zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen genutzten Räumlichkeiten sind ebenfalls von jeder Werbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und/oder medizinische Dienstleistungen freizuhalten. Soweit der Veranstalter Fortbildungsmodule zur ärztlichen Fortbildung in Fachzeitschriften anbietet, hat der Veranstalter sicherzustellen, dass im selben Heft keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte erscheint, welche sich auf die Fortbildungsmodule beziehen. Kann er dies nicht sicherstellen, so hat der Veranstalter jede Ankündigung und/oder Bewerbung der Fortbildungsveranstaltung im selben Heft der Fachzeitschrift

ebenso zu unterlassen wie die Veröffentlichung von Fortbildungsinhalten. Bei der Veröffentlichung von Fortbildungsinhalten im Internet hat der Veranstalter sicherzustellen, dass diejenigen Seiten, auf denen Fortbildungsinhalte abrufbar sind, keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und auch keine Links zu bestimmten Arzneimitteln und/oder Medizinprodukten enthalten, die sich zur Behandlung der in dem Fortbildungsbeitrag dargestellten Krankheitsbilder eignen. Des Weiteren ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass webbasierten Fortbildungsangeboten keine Werbung für Firmen- und/ oder Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und/oder ärztliche Dienstleistungen vorgeschaltet wird und jeder Teilnehmer somit unmittelbar zu den Fortbildungsinhalten gelangt, ohne vorher Seiten mit Werbung für Firmen- und/ oder Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und/oder ärztliche Dienstleistungen passieren zu müssen; auch nach Abschluss der webbasierten Fortbildung darf der Teilnehmer bei Verlassen der Website des Veranstalters keiner Firmen- und/ oder Produktwerbung ausgesetzt werden. Ferner verpflichtet sich der Veranstalter – gleich auf welchem Weg (Brief, Fax und/oder E-Mail) – keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte an die Teilnehmer der von ihm angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu versenden und/oder versenden zu lassen, die sich zur Behandlung der in dem Fortbildungsbeitrag dargestellten Krankheitsbilder eignen. Als Firmen- und/ oder Produktwerbung gilt dabei jede Äußerung die zur Förderung des Absatzes von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen erfolgt.

Die sachliche Information der Teilnehmer über bestimmte Wirkstoffe ist grundsätzlich zulässig, sofern diese nicht lediglich von einem bestimmten Hersteller angeboten werden oder fachliche Gründe die Darstellung von Behandlungsmethoden und Behandlungserfolgen mit Hilfe von Wirkstoffen bestimmter Hersteller erfordern; wird ein Wirkstoff bislang nur von einem bestimmten Hersteller angeboten, so darf dieser nur dann zum Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung gemacht werden, wenn zugleich die am häufigsten eingesetzten Alternativwirkstoffe anderer Hersteller ebenso ausführlich dargestellt werden oder noch keine Alternativwirkstoffe anderer Hersteller zugelassen wurden. Auch in einem solchen Fall ist die Information der Fortbildungsteilnehmer jedoch sachlich zu gestalten und auf das zur Vermittlung aktuellen Fachwissens erforderliche Maß zu beschränken. In jedem Fall muss stets gewährleistet sein, dass die Fortbildungsveranstaltung einen hinreichenden Indikationsbezug aufweist und nicht lediglich produktbezogenes pharmazeutisches Fachwissen vermittelt.

Die Einhaltung der vorgenannten inhaltlichen Qualitätskriterien hat der Veranstalter gegenüber der BLÄK für jede von ihm durchgeführte Fortbildungsveranstaltung mit der als Anlage 1 beigefügten Konformitätserklärung auf Anfrage der BLÄK schriftlich zu bestätigen.

- (4) Der Veranstalter fordert vom Nutzer eine Erklärung ein, wonach die Beantwortung der vom Veranstalter bereitgestellten Prüfungsfragen ohne Verwendung bereits von Dritten richtig beantworteter Fragen erfolgt ist. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den ungerechtfertigten Bezug von Fortbildungspunkten durch die Teilnehmer zu verhindern; erlangt der Veranstalter davon Kenntnis, dass ein Teilnehmer zu Unrecht Fortbildungspunkte mittels des vom Veranstalter bereitgestellten Lernsystems erworben hat, so teilt er dies der BLÄK unverzüglich mit und überlässt der BLÄK alle Informationen, welche die BLÄK benötigt, um gemeinsam mit dem Veranstalter die Ursachen für den unberechtigten Erwerb von Fortbildungspunkten festzustellen und diesen künftig zu verhindern.

Um die Einhaltung der vorgenannten inhaltlichen Anforderungen zu gewährleisten, legt der Veranstalter alle von ihm zur Verwendung in der ärztlichen Fortbildung vorgesehenen Fortbildungsinhalte, so, wie sie den Teilnehmern präsentiert werden sollen, zunächst zwei unabhängigen Gutachtern zur Prüfung vor. Als Gutachter dürfen nur solche Ärzte tätig werden, von denen mindestens einer

- eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung einer Ärztekammer erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung einer Facharztbezeichnung und gegebenenfalls eine Schwerpunktbezeichnung oder zur Führung einer Zusatzbezeichnung in dem Gebiet oder den Gebieten berechtigt sind, in denen den Teilnehmern an der Fortbildungsveranstaltung Fachkenntnisse vermittelt werden oder
- einen Lehrauftrag an mindestens einer deutschen Hochschule oder Universität innehaben oder
- als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vor deutschen Gerichten zugelassen oder als Sachverständiger einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestellt sind und in den letzten drei Kalenderjahren mindestens 15 Gutachten erstellt haben.

Fortbildungsinhalte, für die der BLÄK keine entsprechenden Bestätigungen der Gutachter vorgelegt wurden, dürfen nicht für die ärztliche Fortbildung verwendet werden.

- (5) Der Veranstalter stellt durch eine Registrierung der Nutzer (sowie Vergabe einer Nutzer-ID und eines Passwortes bei Onlinediensten) sicher, dass der Nutzer, dem die Fortbildungspunkte verliehen werden, mit dem Nutzer des Lernsystems identisch ist, der die Prüfungsfragen beantwortet hat. Zugleich fordert er von jedem Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung hierüber ein, die der BLÄK auf Verlangen vorzulegen ist.
- (6) Die rechtzeitige Einholung einer nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz und/oder anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Zulassung des vom Veranstalter angebotenen Lernsystems ist allein Sache des Veranstalters. Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, die Zulassung rechtzeitig zu beantragen und der Zentralstelle für Fernunterricht in Köln alle für das Zulassungsverfahren benötigten Unterlagen (insbesondere eine Probe des Lehrmaterials, eine vollständige Beschreibung des Lernsystems, den Entwurf eines Vertrages mit den Nutzern des Lernsystems sowie ein Muster des vom Veranstalter für Interessenten erstellten Informationsmaterials) zur Verfügung zu stellen und der Zentralstelle und/oder anderen zuständigen Behörden alle zur Erteilung der Zulassung benötigten Auskünfte zu erteilen.

Nr. 2 Datenschutz

- (1) Sofern der Nutzer gegenüber dem Veranstalter schriftlich in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten auf geschütztem, webbasiertem Weg, in der Regel über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) an die BLÄK sowie die Verarbeitung dieser Daten zur Führung des elektronischen Fortbildungspunktekontos der BLÄK und die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen eingewilligt hat, übernimmt diese Übermittlung der Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Ärztinnen und Ärzten, die auf das vom Veranstalter entwickelte Lernsystem zugreifen, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Telemediengesetzes (TMG) sowie anderer datenschutzrechtlicher Regelungen einzuhalten.

- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich zur Bestellung eines aktiven, kompetenten, hausinternen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Anlage 3). Diese Anlage muss gleich bei der Antragstellung als Datei beigefügt sein.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten sowie der BLÄK auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten, sie insbesondere über seine und die Pflichten der Mitarbeiter aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Telemediengesetz und sonstiger Datenschutzvorschriften zu belehren.

Nr. 3

Wahrung von Schutzrechten, Freistellung der Bayerischen Landesärztekammer

- (1) Der Veranstalter garantiert, dass durch die von ihm veröffentlichten Fortbildungsinhalte und -materialien – gleichgültig, ob diese vom Veranstalter selbst oder von Dritten erstellt wurden – keine Markenrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Veranstalter stellt die BLÄK von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber der BLÄK wegen Verletzung ihrer Rechte durch die vom Veranstalter in die Website eingestellten oder sonstwie veröffentlichten Inhalte oder wegen deren Nutzung durch den Veranstalter, die teilnehmenden Ärzte und/oder die BLÄK geltend machen. Der Veranstalter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der BLÄK einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.
- (2) Ferner übernimmt der Veranstalter die alleinige Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Veranstalter für das Lernsystem verwendeten Inhalte und insbesondere die Richtigkeit der in den vom Veranstalter verwendeten Beiträgen enthaltenen Dosierungsangaben für Arzneimittel. Die Nutzer des vom Veranstalter bereitgestellten Lernsystems werden vom Veranstalter grundsätzlich auf die Eigenverantwortlichkeit bezüglich Dosierung etc. hingewiesen. Der Veranstalter stellt die BLÄK von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund unzutreffender Angaben und/oder Dosierungsinformationen in den vom Veranstalter verwendeten Beiträgen

gegen die BLÄK geltend machen. Der Veranstalter übernimmt auch hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der Bayerischen Landesärztekammer einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

- (3) Wird der Veranstalter von Dritten wegen der Verletzung von Marken, Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch die vom Veranstalter in dem Lernsystem veröffentlichten Inhalte auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat er die BLÄK hierüber unverzüglich zu unterrichten und dieser alle Informationen zukommen zu lassen, die sie zur eigenen Rechtsverteidigung benötigt. Die beanstandeten Inhalte sind bis zur rechtskräftigen Abweisung aller gegen den Veranstalter und/oder die BLÄK geltend gemachten Ansprüche aus dem Lernsystem sowie allen vom Veranstalter verwendeten Lehrmaterialien, Teilnehmerunterlagen und Werbemitteln zu entfernen.

Nr. 4

Kosten, finanzielle Förderung, Ablehnung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Nutzung des von ihm angebotenen Lernsystems ein angemessenes Entgelt zu verlangen sofern und soweit das von ihm angebotene Lernsystem nicht von einem mit dem Veranstalter nicht verbundenen Unternehmen gesponsert wird. Die dem Veranstalter für die Bereithaltung des Lernsystems entstehenden Kosten und insbesondere die Kosten für die Verpflichtung qualifizierter Autoren können zudem unter Einhaltung der in den Absätzen 3 bis 7 genannten Grundsätze ganz oder teilweise von geeigneten Sponsoren übernommen werden.
- (2) Beiträge oder Veranstaltungen sowie Fortbildungsunterlagen, die ganz oder teilweise finanziell unterstützt werden, müssen mit einem deutlichen Hinweis auf die Finanzierung durch den finanziellen Förderer versehen werden. Die Fördersumme muss für den Teilnehmer auf dem ersten Blick ersichtlich sein.
- (3) Die Lerninhalte des von dem Veranstalter entwickelten Lernsystems dürfen vom finanziellen Förderer nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Veranstalters und/oder der Autoren der Fortbildungsinhalte vereinbarten Anforderungen insbesondere an die Produktneutralität, Werbefreiheit und wissenschaftliche Qualität sowie fachliche Richtigkeit des mittels des

Lernsystems vermittelten Wissens beeinträchtigt werden. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass alle Autoren die von ihm verwendeten Fortbildungsinhalte die als Anlage 4 beigefügte Erklärung unterzeichnen und damit versichern, keinen Interessenkonflikten im Sinne der Empfehlungen des International Committee of Medical Journal Editors sowie den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer ausgesetzt zu sein.

- (4) Gesponserte Fortbildungsveranstaltungen dürfen nicht zum Verkauf oder Kauf von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des finanziellen Förderers oder eines Dritten anregen, insbesondere nicht für bestimmte Arzneimittel oder Medizinprodukte und/oder Wirkstoffe und/oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

Der Veranstalter verpflichtet sich, keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte in den an die Teilnehmer ausgehändigten Unterlagen und/oder Ankündigungen sowie Veranstaltungshinweisen zuzulassen; Bei der finanziellen Förderung von Fortbildungsinhalten im Internet hat der Veranstalter sicherzustellen, dass diejenigen Seiten, auf denen Fortbildungsinhalte abrufbar sind, keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und auch keine Links zu bestimmten Arzneimitteln und/oder Medizinprodukten des finanziellen Förderers und/oder Dritter enthalten, die sich zur Behandlung der in dem Fortbildungsmodul dargestellten Krankheitsbilder eignen. Als Firmen- und/ oder Produktwerbung gilt dabei jede Äußerung die zur Förderung des Absatzes von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen erfolgt.

- (5) Die vom finanziellen Förderer gewährten Unterstützungsleistungen dürfen die vom Veranstalter an die Teilnehmer ausgehändigten Fortbildungsunterlagen und deren Inhalte nicht beeinflussen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist vom Veranstalter in den Fortbildungsunterlagen zu bestätigen und an geeigneter Stelle besonders hervorzuheben.
- (6) Für jeden einzelnen Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen aus den Absätzen 2 bis 7 verpflichtet sich der Veranstalter unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) an die BLÄK. Die Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen durch die BLÄK gegen den Veranstalter bleibt hiervon unberührt.

- (7) Etwaige Überschüsse aus der finanziellen Förderung, die nicht zur Deckung der Betriebskosten für das Lernsystem benötigt werden, verbleiben dem Veranstalter.

Nr. 5

Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Ansprüche des Veranstalters können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BLÄK nicht übertragen werden. Veränderungen in der Person des Veranstalters, der Zusammensetzung der Gesellschafter, der Geschäftsführung, der Rechtsform oder der Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters müssen der BLÄK unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen. Rechte und Ansprüche des Veranstalters können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BLÄK nicht übertragen werden. Veränderungen in der Person des Veranstalters müssen der BLÄK unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Bei Zurücknahme der Fortbildungspunkte hat der Veranstalter der BLÄK unverzüglich sämtliche ihm von der BLÄK überlassenen Fortbildungsunterlagen herauszugeben und alle von ihm oder in seinem Auftrag erstellten Werbemittel (Flyer, Broschüren, Plakate etc.) die Hinweise auf die BLÄK enthalten, unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung der BLÄK durch schriftliche Erklärung hierüber nachzuweisen.

Anlage 1a

Konformitätserklärung des ärztlichen Leiters

Hiermit bestätige ich, dass die von mir für die Fortbildungsveranstaltung

„(bitte hier Titel der Fortbildungsmaßnahme einfügen)“

verwendeten Bild- und Textinhalte

- sorgfältig recherchiert und erstellt wurden,
- dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu den in der vorgenannten Fortbildungsveranstaltung behandelten Schwerpunktthemen entsprechen,
- die in der FO und der Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landesärztekammer in den jeweils aktuellen Fassungen festgelegten Anforderungen erfüllen,
- die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“, jeweils aktueller Stand) berücksichtigen,
- keine Firmen- und/ oder Produktwerbung und keine Empfehlungen für bestimmte Hersteller von Arzneimitteln und/ oder Medizinprodukten sowie keine Firmen- und/oder Produktabbildungen enthalten und auch keine produktbezogenen Informationen über die Erzeugnisse bestimmter Hersteller vermitteln,
- auch sonst frei von wirtschaftlichen und/oder ideologischen und/oder konfessionellen Interessen sind,
- keine inhaltlichen Fehler aufweisen,
- gemäß Ziffer 1.4.5 Nr. 7 der Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung zwei unabhängigen Gutachtern zur Prüfung vorgelegt und von diesen die Einhaltung der vorgenannten Kriterien bestätigt wurde.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des **ärztlichen Leiters**)

Anlage 1b

Konformitätserklärung des Veranstalters

Hiermit bestätigen wir, dass für die Fortbildungsveranstaltung

„(bitte hier Titel der Fortbildungsmaßnahme einfügen)“

- die von uns verwendeten Bild- und Textinhalte keine räumliche Nähe zu einer Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte aufweisen, die sich zur Behandlung der in den Bild- und Textinhalten dargestellten Krankheitsbilder eignen,
- Fachzeitschriften, in denen Fortbildungsmodule zur ärztlichen Fortbildung von uns erscheinen, im selben Heft keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte enthalten, die sich zur Behandlung der in dem Fortbildungsmodul dargestellten Krankheitsbilder eignen,
- Webseiten, auf denen die von uns verwendeten Bild- und Textinhalte abrufbar sind, keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und auch keine Links zu bestimmten Arzneimitteln und/oder Medizinprodukten enthalten, die sich zur Behandlung der in dem Fortbildungsmodulen dargestellten Krankheitsbilder eignen,
- in webbasierten Fortbildungsangeboten keine Werbung für Firmen- und/ oder Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und/oder ärztliche Dienstleistungen vorgeschaltet werden und jeder Teilnehmer somit unmittelbar zu den Fortbildungsinhalten gelangt, ohne vorher Seiten mit Werbung für Firmen- und/ oder Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und/oder ärztliche Dienstleistungen passieren zu müssen,
- der Teilnehmer auch nach Abschluss der webbasierten Fortbildung bei Verlassen der dazu genutzten Website keiner Firmen- und/ oder Produktwerbung ausgesetzt wird,
- keine Firmen- und/ oder Produktwerbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte an die Teilnehmer der von uns angebotenen Fortbildungsveranstaltungen versandt wurden und/oder versendet werden, die sich zur Behandlung der in den Fortbildungsmodulen dargestellten Krankheitsbilder eignen,
- die für die Fortbildungsveranstaltung genutzten Räumlichkeiten ebenfalls von jeglicher Werbung für Arzneimittel und/oder Medizinprodukte und/oder medizinische Dienstleistungen freigehalten werden.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des **Veranstalters**)

Anlage 2a

Konformitätserklärung des Erstgutachters gemäß Ziffer 1.4.5 Nr. 7 der Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Hiermit bestätige ich, dass die für die Fortbildungsveranstaltung

„(bitte hier Titel der Fortbildungsmaßnahme einfügen)“

verwendeten Bild- und Textinhalte

- dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu den in der vorgenannten Fortbildungsveranstaltung behandelten Schwerpunktthemen entsprechen,
- der FO sowie der Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landesärztekammer in den jeweils aktuellen Fassungen entsprechen,
- die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“, jeweils aktueller Stand) berücksichtigen,
- keine Firmen- und/ oder Produktwerbung und keine Empfehlungen für bestimmte Hersteller von Arzneimitteln und/ oder Medizinprodukten sowie keine Firmen- und/oder Produktabbildungen enthalten und auch keine firmen- und/oder produktbezogenen Informationen über die Erzeugnisse bestimmter Hersteller vermitteln; als Firmen- und/ oder Produktwerbung gilt dabei jede Äußerung die zur Förderung des Absatzes von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen erfolgt,
- auch sonst frei von wirtschaftlichen und/oder ideologischen und/oder konfessionellen Interessen sind,
- keine inhaltlichen Fehler aufweisen.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des **Erstgutachters**)

Anlage 2b

Konformitätserklärung des Zweitgutachters gemäß Ziffer 1.4.5 Nr. 7 der Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Hiermit bestätige ich, dass die für die Fortbildungsveranstaltung

„(bitte hier Titel der Fortbildungsmaßnahme einfügen)“

verwendeten Bild- und Textinhalte

- dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu den in der vorgenannten Fortbildungsveranstaltung behandelten Schwerpunktthemen entsprechen,
- der FO sowie der Richtlinie zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landesärztekammer in den jeweils aktuellen Fassungen entsprechen,
- die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“, jeweils aktueller Stand) berücksichtigen,
- keine Firmen- und/ oder Produktwerbung und keine Empfehlungen für bestimmte Hersteller von Arzneimitteln und/ oder Medizinprodukten sowie keine Firmen- und/oder Produktabbildungen enthalten und auch keine firmen- und/oder produktbezogenen Informationen über die Erzeugnisse bestimmter Hersteller vermitteln; als Firmen- und/ oder Produktwerbung gilt dabei jede Äußerung die zur Förderung des Absatzes von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen erfolgt,
- auch sonst frei von wirtschaftlichen und/oder ideologischen und/oder konfessionellen Interessen sind,
- keine inhaltlichen Fehler aufweisen.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des **Zweitgutachters**)

Anlage 3

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes

Der Veranstalter und ärztliche Leiter bieten Fortbildungen für Ärzte an. In dem Zusammenhang sind die personenbezogenen Daten der teilnehmenden Ärzte zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Ich bin von Frau/Herrn(Verantwortlicher des Veranstalters) eingehend darüber belehrt worden, dass ich im Rahmen dieser Tätigkeit zu völliger Verschwiegenheit über alle in der Datei gespeicherten Sachverhalte und Informationen, auch über eventuell daraus ersichtliche persönliche Verhältnisse der teilnehmenden Ärzte, verpflichtet bin. Ich bin nicht befugt, Dritten auch nicht innerhalb des Zuständigkeitsbereichs meines Arbeitgebers (Veranstalter genau bezeichnen)

.....
in Erfüllung durch die Zuerkennung von Fortbildungspunkten – über die mir durch die Datenverarbeitung des mir zugewiesenen ärztlichen Fortbildungsprojekts bekannt gewordenen personenbezogenen Arztdaten Auskunft zu erteilen.

Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit endet nicht mit dem Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der Fortbildungsmaßnahme bzw. mit Beendigung meiner Tätigkeit im Bereich des ärztlichen Fortbildungsprojekts.

Mir ist bekannt, dass alle personenbezogenen Informationen dem Datenschutz unterliegen.

Mir ist ferner bekannt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit auch meinen Familienangehörigen gegenüber besteht.

Ich bin belehrt worden, dass ein Bruch dieser Verschwiegenheitspflicht für die Bayerische Landesärztekammer ein Grund zur Fortbildungspunkte-Aberkennung der Fortbildungsmaßnahme führen kann; der Bruch dieser Verschwiegenheitspflicht Anlass zu einem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren gemäß §§ 43 und 44 Datenschutzgrundverordnung führen kann.

Im Rahmen der mir gegebenen Belehrung ist mir der Gesetzestext der Datenschutzgrundverordnung bekannt gegeben und erläutert worden.

Ich erkläre, dass ich keine weiteren Fragen und Aufklärungswünsche habe. Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden; ein weiteres Exemplar ist für die Bayerische Landesärztekammer bestimmt.

Ort, Datum, Unterschrift des **ärztlichen Leiters**

Ort, Datum, Unterschrift des **Veranstalters**

Anlage 4

Unabhängigkeitserklärung

Einzuholen vom Veranstalter beim Autor/Referenten, eigenverantwortlich abzulegen, auf Nachfrage der BLÄK vorzulegen (Archivierungszeitraum 3 Jahre)

Name des Autors/Referenten:

Thema des Vortrags:

Datum der Veröffentlichung bei Printmedien:

Der Ausschluss möglicher Interessenkonflikte der Autoren von Print- und Online-Medien-Beiträgen hat gegenüber dem Verlag/Veranstalter bzw. Online-Dienst grundsätzlich entsprechend der in der Anlage beigefügten Textvorlage zu erfolgen:

Ausschluss möglicher Interessenkonflikte:

Bei der Erstellung des oben genannten Beitrages für eine durch die (Landes-)Ärzttekammer anzuerkennende Fortbildung bestanden keine Interessenkonflikte im Sinne der Empfehlungen des International Committee of Medical Journal Editors (www.icmje.org) sowie den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer.

.....

Sonstiges/ Kommentar:

.....

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift des **Autors/Referenten**)

Relevant ist der Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Einreichen des Beitrags bei Verlag bzw. Online-Dienst.

Diese Angaben erfolgen selbstverantwortlich.